

Ausdruck erstellt am 05.05.2020, 09:48 durch Benutzer-ID 23592959
Dokument ausschließlich zum internen Gebrauch des Vertragspartners 18826576

Dokumentinformation

Neue Anzeigepflicht für Gesundheitsberufe

Typ	Zeitschrift
Datum/Gültigkeitszeitraum	15.04.2020
Publiziert von	Manz
Autor	Maximilian Burkowski
Fundstelle	ÖZPR 2020/19
Heft	2 / 2020
Seite	38

Abstract

Gewaltschutzgesetz 2019. Mit dem Gewaltschutzgesetz 2019 wurde die Anzeigepflicht für Gesundheitsberufe neu geregelt und im Wesentlichen vereinheitlicht. Diese Neuregelung der Anzeigepflicht ist mit 30. 10. 2019 in Kraft getreten und betrifft ua die Gesundheits- und Krankenpflegeberufe, Hebammen, Sanitäter und Ärzte.

Text

Einleitung

Bisher waren die Anzeige- bzw Meldepflichten für Angehörige von Gesundheitsberufen teils aus historischen Gründen, teils angesichts der unterschiedlichen Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Berufsausübungsmöglichkeiten sehr unterschiedlich bzw gar nicht geregelt. Mit dem Gewaltschutzgesetz 2019 (**BGBI I 2019/105**) wurde die Anzeigepflicht für Gesundheitsberufe im Wesentlichen vereinheitlicht, wobei inhaltlich insbesondere auf die (bisherigen) Regelungen des § 54 ÄrzteG aF und **§ 7 GuKG** aF zurückgegriffen wurde. (FN ¹)

Eine Anzeigepflicht für Gesundheitsberufe wurde mit dem Gewaltschutzgesetz 2019 in folgenden Gesetzen festgeschrieben: Ärztegesetz, Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, Hebammengesetz, Kardiotechnikergesetz, MTD-Gesetz, Medizinische Assistenzberufe-Gesetz, Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz, Sanitätärgesetz, Zahnärztegesetz, Musiktherapiegesetz, Psychologengesetz, Psychotherapiegesetz.

Mit 30. 10. 2019 wurde die Anzeigepflicht für Gesundheitsberufe vereinheitlicht.

Diese neuen Bestimmungen sind **bereits mit 30. 10. 2019 in Kraft getreten**. Im Folgenden werden die wesentlichen Neuerungen am Beispiel der Anzeigepflicht für **Gesundheits- und Krankenpflegeberufe** kurz dargestellt. Im GuKG ist nunmehr eine umfassende Anzeigepflicht samt Ausnahmen (**§ 7 GuKG**) normiert, die bisherige Meldepflicht (**§ 8 GuKG**) wurde dafür gestrichen.

Neufassung der Anzeigepflicht im GuKG

"§ 7 GuKG:

(1) Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe sind zur Anzeige an die Kriminalpolizei oder die Staatsanwaltschaft verpflichtet, wenn sich in Ausübung der beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht ergibt, dass durch eine gerichtlich strafbare Handlung

- 1. der Tod, eine schwere Körperverletzung oder eine Vergewaltigung herbeigeführt wurde oder*
- 2. Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder*
- 3. nicht handlungs- oder entscheidungsfähige oder wegen Gebrechlichkeit, Krankheit oder einer geistigen Behinderung wehrlose Volljährige misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind.*

(2) Eine Pflicht zur Anzeige nach Abs 1 besteht nicht, wenn

- 1. die Anzeige dem ausdrücklichen Willen des volljährigen handlungs- oder entscheidungsfähigen Patienten, Klienten oder pflegebedürftigen Menschen widersprechen würde, sofern keine unmittelbare Gefahr für diese oder eine andere Person besteht, oder*
- 2. die Anzeige im konkreten Fall die berufliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf, sofern nicht eine unmittelbare Gefahr für diese oder eine andere Person besteht, oder*
- 3. der Berufsangehörige, der seine berufliche Tätigkeit im Dienstverhältnis ausübt, eine entsprechende Meldung an den Dienstgeber erstattet hat und durch diesen eine Anzeige an die Kriminalpolizei oder die Staatsanwaltschaft erfolgt ist.*

(3) Weiters kann in Fällen des Abs 1 Z 2 die Anzeige unterbleiben, wenn sich der Verdacht gegen einen Angehörigen (§ 72 StGB) richtet, sofern dies das Wohl des Kindes oder Jugendlichen erfordert und eine Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfsträger und gegebenenfalls eine Einbeziehung einer Kinderschutzeinrichtung an einer Krankenanstalt erfolgt."

Zu den einzelnen Voraussetzungen

Anzeigepflichtige Straftatbestände

Das Ziel des Gewaltschutzgesetzes 2019 liegt ua darin, Opfern und gefährdeten Personen verstärkt Schutz und Hilfestellung zu gewähren. Im Sinne des Schutzes von insbesondere Frauen und Kindern wurde daher - zusätzlich zu den bereits bisher umfassten Straftatbeständen **Tod** und **schwere Körperverletzung** - in **§ 7 Abs 1 Z 1 GuKG** auch der Straftatbestand der **Vergewaltigung** aufgenommen. (FN ²)

§ 7 Abs 1 Z 2 GuKG soll im besonderen Umfang minderjährige Personen (Kinder und Jugendliche), die misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder wurden, schützen und entspricht hinsichtlich der erfassten Straftatbestände der bisherigen Meldepflicht nach **§ 8 Abs 1 Z 2 GuKG** aF. Der Ausnahmetatbestand des **§ 7 Abs 3 GuKG** trägt weiterhin der Überlegung Rechnung, dass durch Verständigung des Kinder- und Jugendwohlfahrtsträgers in vielen Fällen dem Wohl der Kinder und Jugendlichen eher gedient ist als durch eine Anzeige. Es ist allerdings dann Anzeige zu erstatten, wenn der Grund für die ursprüngliche Abstandnahme von der Anzeige nicht mehr gegeben ist. (FN ³)

Erhöhter Schutzbedarf minderjähriger und wehrloser volljähriger Personen.

Im Hinblick auf den erhöhten Schutzbedarf wehrloser Volljähriger ist von der Anzeigepflicht nunmehr auch das **Misshandeln, Quälen, Vernachlässigen** und der **sexuelle Missbrauch** dieser Personen erfasst (**§ 7 Abs 1 Z 3**

GuKG). Nach den Erläuterungen zum Initiativantrag handelt es sich bei diesen Taten zumeist um Dauerdelikte, die im Rahmen der Berufsausübung im Pflege- und Betreuungsbereich für die dort tätigen Gesundheitsberufe eine entsprechende Handlungsverpflichtung auslösen soll. (FN ⁴)

Begründeter Verdacht

Neu ist im Zusammenhang mit der Anzeigepflicht nach GuKG die Wortfolge "begründeter Verdacht". In **§ 7 GuKG** aF war schlicht der "Verdacht" angeführt und wurde sogar die Ansicht vertreten, dass die Wendung "begründeter Verdacht" das Missverständnis nahelegen könnte, dass eine besondere Prüfung der Qualität des Tatverdachts erforderlich sei. (FN ⁵)

Bei der Mitteilungspflicht nach § 37 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz (B-KJHG) war bereits bisher der "begründete Verdacht" normiert. Nach den Erläuterungen zu dieser Bestimmung liegt ein **"begründeter Verdacht"** vor, wenn **"über die bloße Vermutung hinausgehende konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung einer konkreten Person vorliegen"**. (FN ⁶) Die Anhaltspunkte dazu können sich insbesondere aus den wahrgenommenen Tatsachen und Schlüssen, die aus dem fachlichen Wissen und der Berufserfahrung gezogen werden, ergeben. Dabei kann es sich ua um die Ergebnisse medizinischer Untersuchungen, Beobachtungen oder Inhalte von Gesprächen handeln. Allgemeine unsubstanzierte Vorwürfe, bloße Gerüchte oder Vermutungen stellen jedenfalls keinen begründeten Verdacht dar. (FN ⁷)

Unsubstanzierte Vorwürfe, bloße Gerüchte oder Vermutungen stellen keinen begründeten Verdacht dar.

Die Anzeigepflicht besteht nur hinsichtlich solcher Verdachtsfälle, die einem Angehörigen des Gesundheits- und Krankenpflegeberufs **in Ausübung des Berufs zur Kenntnis gelangen**. Außerhalb der Tätigkeit im Gesundheitsberuf besteht keine spezielle Anzeigepflicht.

Anzeige an Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft

In Anlehnung an **§ 78 StPO** (Anzeigepflicht für Behörden und öffentliche Dienststellen) hat die Anzeige an die **Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft** zu erfolgen. Den kriminalpolizeilichen Exekutivdienst versehen die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, sodass die Anzeige insbesondere bei **sämtlichen Angehörigen des Wachkörpers Bundespolizei ("Polizisten")** erfolgen kann.

Die Anzeige muss nicht bei der örtlich zuständigen Polizei oder Staatsanwaltschaft eingebracht werden. Eine unzuständige Staatsanwaltschaft hat bei ihr einlangende Anzeigen an die zuständige weiterzuleiten bzw. Anordnungen, die keinen Aufschub dulden, zu treffen.

Ausnahmen von der Anzeigepflicht

Im Einzelfall können auch gewichtige Gründe gegen eine Verpflichtung zur Anzeige sprechen. In diesem Sinn normieren § 7 Abs 2 und 3 GuKG inhaltlich unterschiedliche Ausnahmen von der Anzeigepflicht. Die Ausnahme nach **§ 7 Abs 3 GuKG** wurde bereits im Zusammenhang mit der Anzeigepflicht nach **§ 7 Abs 1 Z 2 GuKG** (Kinder und Jugendliche) dargestellt.

Ausdrücklicher Wille des Patienten

Die Ausnahme nach **§ 7 Abs 2 Z 1 GuKG** war weder im Ministerialentwurf noch im Initiativantrag vorgesehen und wurde erst kurz vor der Beschlussfassung durch einen Abänderungsantrag eingefügt. Nach dieser Ausnahme, die die Autonomie der betroffenen Person im Blick hat, besteht dann keine Anzeigepflicht, wenn die **Anzeige dem ausdrücklichen Willen** des volljährigen handlungs- oder entscheidungsfähigen Patienten, Klienten oder pflegebedürftigen Menschen **widersprechen würde, sofern** keine unmittelbare Gefahr für diese oder eine andere Person besteht.

Diese Ausnahme ist also insbesondere dann nicht anwendbar, wenn ein entsprechender Wille bloß vermutet wird

und gerade keine ausdrückliche Äußerung vorliegt oder die Person nicht mehr handlungs- bzw entscheidungsfähig ist. Ob unmittelbar, also insbesondere zeitnah, eine entsprechende Gefahr besteht, kann nur im Sinne einer Prognose auf Basis der konkreten Umstände des Einzelfalls beurteilt werden. Mit Blick auf den Opferschutz ist die Ausnahme meiner Einschätzung nach insbesondere auch dann nicht anwendbar, wenn eine unmittelbare Gefahr für andere Personen (Dritte) nicht ausgeschlossen werden kann. Es ist in diesem Fall daher Anzeige zu erstatten.

Ein ausdrücklich geäußerter gegenteiliger Wille des Betroffenen sowie ein besonderes Vertrauensverhältnis als Basis für die Pflege können eine Ausnahme von der Anzeigepflicht begründen.

Beeinträchtigung der beruflichen Tätigkeit

Grundlage für zahlreiche pflegerische Tätigkeiten ist das **besondere Vertrauensverhältnis** zwischen Pflegeperson und pflegebedürftiger Person. Dementsprechend ist eine weitere Ausnahme für jene Fälle vorgesehen, in denen die Anzeige eine Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf. Dies allerdings nur, sofern keine unmittelbare Gefahr für die betroffene oder eine andere Person besteht (§ 7 Abs 2 Z 2 GuKG).

Dabei ist im Einzelfall zu beurteilen, ob eine Tätigkeit vorliegt, die das Bestehen bzw den Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses dahingehend voraussetzt, dass die Inanspruchnahme der Tätigkeit andernfalls unterbliebe. Letztlich ist nach Vornahme einer **Interessenabwägung** zu entscheiden, ob überwiegende Interessen für oder gegen eine Anzeige sprechen, wobei die Erforderlichkeit einer Anzeige in erster Linie anhand fachlicher und weniger anhand juristischer Kriterien zu messen sein wird. (FN ⁸)

Meldung an den Dienstgeber

Bei Berufsausübung im Rahmen eines Dienstverhältnisses besteht die Möglichkeit, dass die **Verdachtslage zunächst im Dienstweg gemeldet wird** und die Anzeige durch den Dienstgeber erfolgt (§ 7 Abs 2 Z 3 GuKG). Aus dem Blickwinkel des Gesundheitsberufsangehörigen liegt eine Ausnahme von der höchstpersönlichen Verpflichtung zur Anzeigeerstattung vor.

Eine Verpflichtung zur Meldung an den Dienstgeber soll - jedenfalls aufgrund des GuKG - nach den Erläuterungen zum Initiativantrag nicht bestehen. Insbesondere in jenen Fällen, in denen ein rasches Handeln geboten bzw eine Bereitschaft des Dienstgebers zur (entsprechend zeitnahen) Anzeige nicht zu erwarten ist, wird der Dienstnehmer selbst Anzeige erstatten müssen. (FN ⁹)

Durch entsprechende Meldungen an den Dienstgeber kann auch vermieden werden, dass mehrfache Anzeigen über dieselbe Straftat erfolgen. Insbesondere Dienstgeber von Einrichtungen, in denen viele Angehörige von Gesundheitsberufen tätig sind, werden daher gefordert sein, ein klares Prozedere für derartige Meldungen zu entwickeln.

Dienstgeber werden gefordert sein, ein klares Prozedere für Meldungen zu entwickeln.

Hat der Dienstnehmer eine Meldung an den Dienstgeber erstattet, wird von diesem in weiterer Folge allerdings keine Anzeige erstattet, dann hat der Dienstnehmer wohl letztlich selbst Anzeige zu erstatten, weil die persönliche Pflicht zur Anzeige nur dann nicht besteht, wenn durch den Dienstgeber eine Anzeige an die Kriminalpolizei oder die Staatsanwaltschaft *erfolgt ist*.

Verschwiegenheitspflicht

In § 6 Abs 3 GuKG ist nunmehr geregelt, dass keine Verschwiegenheitspflicht besteht, soweit der Anzeigepflicht gem § 7 GuKG oder der Mitteilungspflicht gem § 37 B-KJHG nachgekommen wird.

Verstoß gegen die Anzeigepflicht

Eine Verletzung der Anzeigepflicht ist **als Verwaltungsübertretung nicht strafbar**, weil **§ 7 GuKG** in der Strafbestimmung des **§ 105 GuKG** nicht angeführt ist. Bei Unterlassen der Anzeige trotz Anzeigepflicht sind allerdings **Schadenersatzansprüche** (wegen Verletzung eines Schutzgesetzes) sowie unter Umständen auch **strafrechtliche Sanktionen denkbar**, zumal das Delikt der Begünstigung (**§ 299 StGB**) auch durch Unterlassen der Anzeigeerstattung verwirklicht werden kann, wenn eine besondere Rechtspflicht zur Anzeigeerstattung besteht. (FN ¹⁰)

Kritik an der Neuregelung

Zum Ministerialentwurf betreffend die Vereinheitlichung der Anzeigepflichten der Gesundheitsberufe wurden teils zustimmende, teils sehr kritische und ablehnende Stellungnahmen von unterschiedlichen Organisationen und Berufsgruppen abgegeben. (FN ¹¹) In einigen Stellungnahmen wurde auch auf mögliche Probleme und Unklarheiten hingewiesen, wobei die diesbezüglichen Äußerungen im Wesentlichen keinen Eingang in das Gewaltschutzgesetz 2019 gefunden haben, welches noch wenige Tage vor der Nationalratswahl 2019 im Nationalrat beschlossen wurde.

Im Zuge der Stellungnahmen wurde insbesondere auch der Umstand aufgezeigt, dass aufgrund der Neuregelung *regelmäßig mehrfach Anzeigen über dieselbe Straftat erfolgen werden*, nämlich insbesondere dann, wenn unterschiedliche Gesundheitsberufe (zB Sanitäter, Gesundheits- und Krankenpflegeberufe und Ärzte) denselben Patienten betreuen. In derartigen Fällen wird regelmäßig auch eine gemeinsame Meldung an den Dienstgeber ausscheiden, da unterschiedliche Dienstgeber (zB Rettungsorganisation, Krankenanstaltenträger) bestehen. Diesbezüglich bleibt wohl abzuwarten, welche Lösungen hinsichtlich einer einheitlichen bzw gemeinsamen Anzeige in der Praxis gefunden und von der Rechtsprechung akzeptiert werden, zumal auch in den Erläuterungen festgehalten wurde, dass *"es für die Strafverfolgung nicht zielführend, sondern eher behindernd wäre, wenn regelmäßig mehrfache Anzeigen über dieselbe Straftat eingehen"*. (FN ¹²)

Zusammenfassung

Mit dem Gewaltschutzgesetz 2019 wurde ua im GuKG die Anzeigepflicht umfassend neu geregelt und die bisherige Meldepflicht gestrichen. Die anzeigepflichtigen Tatbestände (Straftaten) wurden im Vergleich zur bisherigen Regelung deutlich erweitert, wobei weiterhin verschiedene Ausnahmen von der Anzeigepflicht vorgesehen sind. Grundsätzlich besteht eine persönliche Anzeigepflicht; unter gewissen Voraussetzungen kann allerdings eine Meldung an den Dienstgeber von dieser Verpflichtung befreien. Bei Unterlassen der Anzeige trotz Anzeigepflicht sind zivilrechtliche und auch strafrechtliche Folgen möglich.

Notiz

Zum Thema

In Kürze

Mit dem - teils sehr kritisch gesehenen - Gewaltschutzgesetz 2019 wurde die Anzeigepflicht für Gesundheitsberufe umfassend neu geregelt und die (bloße) Meldepflicht abgeschafft. Die Neuregelung ist mit 30. 10. 2019 in Kraft getreten und betrifft ua die Gesundheits- und Krankenpflegeberufe, Hebammen, Sanitäter und Ärzte.

Literaturtipp

Weiss/Lust, GuKG⁸ (2017).

Zum Autor

Dr. Maximilian Burkowski ist Rechtsanwaltsanwarter in Linz sowie Lehr- und Notfallsanitäter (NKV). Er publiziert

und referiert regelmäßig zu den Themenbereichen Medizinrecht, Gesundheitsberufsrecht und Arbeitsrecht.
E-Mail: maximilian@burkowski.net, Internet: www.ra-recht.at.

Fußnote(n)

- 1) Initiativantrag 970/A 26. GP Erläut 47.
- 2) Vgl Initiativantrag 970/A 26. GP Erläut 24, 47.
- 3) Initiativantrag 970/A 26. GP Erläut 48; vgl *Weiss/Lust*, GuKG⁸ § 8 Anm 4.
- 4) Vgl Initiativantrag 970/A 26. GP Erläut 47.
- 5) Vgl *Weiss/Lust*, GuKG⁸ § 7 Anm 2 mwN.
- 6) Vgl ErläutRV 2191 BlgNR 24. GP 28.
- 7) Vgl *Schwaighofer* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 78 Rz 17 (Stand 22. 2. 2017).
- 8) So ausdrücklich *Weiss/Lust*, GuKG⁸ § 7 Anm 4; Initiativantrag 970/A 26. GP Erläut 48.
- 9) Vgl Initiativantrag 970/A 26. GP Erläut 48.
- 10) Vgl *Hinterhofer/Rosbaud*, BT II⁵ § 299 Rz 10 mwN.
- 11) Vgl die Stellungnahmen zu 157/ME 26. GP.
- 12) Initiativantrag 970/A 26. GP Erläut 48.